

3. Anmeldung und Zulassung zum Studium

Art 7. Zulassungsbedingungen und Zulassungsverfahren

- ¹ Studiengänge richten sich an Personen mit einem Hochschulabschluss und Berufspraxis. Personen ohne Hochschulabschluss können zu Studiengängen zugelassen werden, wenn sich ihre Befähigung aus einem anderen Nachweis ergibt.
- ² Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss können zugelassen werden, wenn sie eine Vorbildung auf Niveau 6 im nationalen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung besitzen, typischerweise ein HF-Abschluss oder ein eidgenössisches Diplom
- ³ Für die Zulassung mit anderen Vorqualifikationen ist erforderlich:
 - a) Eine Ausbildung auf Niveau 5 gemäss den nationalen Qualifikationsrahmen für Hochschulen und für die Berufsbildung.
 - b) eine umfangreiche Berufserfahrung (10 Jahre) im Umfeld des angestrebten Studienganges.
 - c) ausgewiesene Fähigkeiten, sich in einem Hochschulumfeld zu bewegen und zu lernen.
- ⁴ Die Zulassungsbedingungen sind für alle Studiengangstypen (MAS, EMBA, DAS, CAS) grundsätzlich die gleichen. Bei MAS/EMBA/DAS findet eine formale Prüfung aller eingereichten Unterlagen durch die Administration statt. Bei CAS wird in der Regel auf die Angaben der Interessenten in den Anmeldeformularen abgestellt.
- ⁵ Fachliche Zulassungsbedingungen richten sich nach den Angaben im Study Guide respektive der Ausschreibung des Studienganges.
- ⁶ Über die definitive Zulassung entscheidet die Studienleitung. Es können Referenzen eingefordert, ein Studiengespräch angesetzt, Auflagen bei der Modulwahl vorgenommen, oder andere Bedingungen gestellt werden.
- ⁷ Über die Zulassung als Hörer und in speziellen Ausnahmefällen, entscheidet die Studienleitung, gemäss Weiterbildungsreglement der Berner Fachhochschule.

Art 8. Zulassung zur Master Thesis

- ¹ Die Zulassungsbedingungen zur Master Thesis sind im Study Guide für die Master Thesis geregelt.